



Stadt Ratingen – Der Bürgermeister – I – Postfach 10 17 40 – 40837 Ratingen

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Ratingen
sowie
Herrn
Uwe Budzin (fraktionslos)

Eutelis Platz 3, 40878 Ratingen
Auskunft erteilt: Klaus Pesch
Raum: 1.55
Tel.: 02102 / 550-1001
Fax: 02102 / 550-9100
klaus.konrad.pesch@ratingen.de

Mein Zeichen:

Ph/Bu

25.11.2015

Rathausprojekt/Vergabeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf den Antrag der Fraktion der Bürger-Union Ratingen vom 22.11.2015 und nehme hierzu – soweit in einem nichtöffentlichen Vergabeverfahren zulässig und zum jetzigen Zeitpunkt möglich – wie folgt Stellung:

1. Sondersitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses

Die Fraktion der Bürger-Union Ratingen beantragt auf Grund der Bedeutung und Wichtigkeit des Projekts die Einberufung einer Sondersitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses.

Soweit es jedoch um die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel geht, ist letztendlich allein der Stadtrat entscheidungsbefugt. Eine abschließende Beratungs- und Entscheidungsgrundlage hierfür erfordert allerdings die Auswertung der umfangreichen (mehrere tausend Seiten starken) Angebotsunterlagen; die Ergebnisse der unverzüglich eingeleiteten Angebotsprüfungen liegen mir bisher noch nicht vor.

Für die Prüfung und Entscheidung der vergaberechtlichen Fragen sowie der inhaltlichen Bewertung der eingereichten Angebote ist der Bau- und Vergabeausschuss zuständig. Wie soeben betont, liegen mir die dafür erforderlichen Ergebnisse der formalen, inhaltlichen und vergaberechtlichen Prüfungen noch nicht vor, über die dann – vergaberechtlich zwingend nichtöffentlich – zu beraten und zu entscheiden ist.

2. Antrag mit dem Ziel der Aufhebung der GU-Vergabe für das Rathausprojekt

Die Fraktion der Bürger-Union Ratingen spricht sich (schon jetzt, bevor die vergaberechtlich zwingenden Auswertungen und Bewertungen der Angebote vorliegen,) für die Aufhebung der GU-Vergabe für das Rathausprojekt aus.

Bevor hierüber auch nur beraten werden kann, müssen –vergaberechtlich zwingend – die Ergebnisse der formalen, inhaltlichen und vergaberechtlichen Prüfungen abgewartet werden; eine vorherige Beratung und sogar Aufhebung der GU-Vergabe im noch schwebenden Vergabeverfahren wäre aus meiner Sicht angreifbar und vergaberechtswidrig. Anders als die Fraktion der Bürger-Union Ratingen in ihrem Schreiben vom 22.11.2015 einleitend meint, liegt „das Ergebnis der Submission zum Rathausprojekt“ eben noch nicht vor.

- a) Eine Beratung über die – von der Fraktion der Bürger-Union Ratingen beantragte – Aufhebung der GU-Vergabe für das Rathausprojekt kann und darf erst erfolgen, nachdem formal die Wertbarkeit der Angebote sowie inhaltlich deren Bewertung und daran anknüpfend die vergaberechtliche Prüfung abgeschlossen sind. Eine vorherige Beratung oder gar Beschlussfassung hierüber würde aus meiner Sicht schon aus Gründen des evident fehlerhaften Verfahrens erhebliche Schadensersatzrisiken auslösen.
- b) Aus vorstehenden Gründen erfordert die Aufhebung der GU-Vergabe für das Rathausprojekt gerade wegen der besonderen Bedeutung dieser Ausschreibung intensiver formaler, sachlicher und juristischer Prüfungen und Bewertungen. Dies ist mit einem kurzen Zitat aus einer BGH-Entscheidung und einer Fachkommentierung dazu, wonach bei einer Überschreitung ab 10 % schon „eine Aufhebung in Betracht kommen *kann*“, noch nicht getan. Vielmehr bedarf es einer auf den konkreten Vergabefall bezogenen vergaberechtlichen Begutachtung und gegebenenfalls Risikobewertung. Dies bringt ein Leitsatz zur BGH-Entscheidung vom 20.11.2012 wie folgt zum Ausdruck: „Wann die Aufhebung einer Ausschreibung wegen „deutlicher“ Überschreitung des vertretbar geschätzten Auftragswerts rechtmäßig ist, ist aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung zu entscheiden, bei der insbesondere zu berücksichtigen ist, dass einerseits den öffentlichen Auftraggebern nicht das Risiko einer deutlich überhöhte Preisbildung zugewiesen werden, die Aufhebung andererseits aber auch kein Instrument zur Korrektur der in Ausschreibungen erzielten Submissionsergebnisse sein darf. (Weiterführung von BGH, Urteil vom 08. September 1998 – X ZR 48/97, BGHZ 139, 259 und Urteil vom 12. Juni 2001 – X ZR 150/99, VergabeR 2001, 293.)“

c) Einhalten der Bedingungen der Städtebauförderung

Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die im Schreiben der Fraktion der Bürger-Union Ratingen vom 22.11.2015 genannte Verknüpfung mit der bewilligten Städtebauförderung ist die Einhaltung der vergaberechtlichen Verfahrens- und inhaltlichen Entscheidungsvoraussetzungen zwingend geboten. Jedwede vergaberechtswidrige Entscheidung würde nämlich den Städtebauförderbedingungen widersprechen; mit anderen Worten: Eine vorzeitige Aufhebung der GU-Vergabe

für das Rathausprojekt ohne zuvor abgeschlossene formale, inhaltliche und vergaberechtliche Prüfung und darauf basierender Beratung kann somit nicht nur erhebliche Schadensersatzrisiken auslösen, sondern darüber hinaus auch als Verstoß gegen die einzuhaltenden Städtebauförderbedingungen gewertet werden. Auch vor diesem Hintergrund verbietet sich somit aus meiner Sicht eine vorzeitige, rein „politisch“ motivierte Beratung und Vergabeentscheidung, bevor die notwendigen Beratungsgrundlagen ausgearbeitet und bewertet wurden und hierüber sachbezogen beraten und entschieden werden kann.

In diesem Zusammenhang geht übrigens die Erinnerung der Fraktion der Bürger-Union fehl, wonach die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt eingefordert, aber noch nicht veranlasst worden sei. Zutreffend ist demgegenüber – ganz im Gegenteil – die dem Stadtrat explizit vorgetragene Stellungnahme des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, wonach erstens die GPA NRW diese Vergabeangelegenheit mangels Prüfungskompetenz nicht im Nachgang nach Abschluss des Projektes zu prüfen haben werde und zweitens einen Gutachtenauftrag hierzu auch nicht annehmen könne, weil insoweit die notwendige, sehr spezifische Beratungsexpertise der GPA NRW nicht angeboten werden könne.

3. Einzelvergabe der Gewerke

Die Fraktion der Bürger-Union Ratingen geht von der Prämisse aus, dass eine „erneute Zeitverzögerung des Projekts“ durch die – beantragte – Aufhebung der GU-Ausschreibung „nicht zu befürchten“ sei.

Diese Einschätzung trifft aber erkennbar nicht zu. Demgegenüber ergibt sich aus den bisherigen Beratungen und Beschlüssen des Stadtrates, dass nach einem umfangreichen Abwägungsprozess die Entscheidung letztlich für eine GU-Vergabe getroffen wurde; hierauf basierend wurde dann bekanntlich von den Architekten und Fachplanern das Leistungsverzeichnis für eine sogenannte Funktionalausschreibung erstellt, und zwar mit der – im Stadtrat ebenfalls ausgiebig erörterten – Besonderheit näherer Spezifizierungen des Leistungsverzeichnisses speziell für die städtebaulich geförderte Teilsanierung des Ratstraktes.

Im Fall der Aufhebung des GU-Vergabeverfahrens und einem Wechsel auf gewerkweise Ausschreibungen und Einzelvergaben müssten die Leistungsbeschreibungen umfangreich überarbeitet und für die jeweiligen Einzelgewerke spezifiziert werden. Damit wären Verzögerungen bis zu erneuten Einzelgewerksausschreibungen von etwa 5 Monaten und bis zur Erteilung der ersten Einzelgewerksaufträge etwa weiteren 4 Monaten, insgesamt somit von etwa einem dreiviertel Jahr, – und darüber hinaus zusätzliche Planungskosten für die Erarbeitung von Leistungsverzeichnissen für zahlreiche Einzelgewerksausschreibungen anstelle der bisherigen Funktionalausschreibung verbunden.

Ob dann tatsächlich Einsparpotenziale erreicht werden könnten, wäre aus meiner Sicht als tendenziell spekulative Mutmaßung einzuschätzen, weil die

Preisbildung in öffentlichen Ausschreibungsverfahren letztlich ganz maßgebend von der jeweiligen Marktsituation bestimmt wird. Vor dem Hintergrund der zurzeit sehr guten Auslastung der Bauwirtschaft kann meines Erachtens nicht ohne erhebliche spekulative Einschätzungsunwägbarkeiten von realisierbaren Gesamtkostenreduzierungen ausgegangen werden.

Zu noch deutlich größerem Planungsmehraufwand und weiteren gravierenden Verzögerungen führen würde der weitere Vorschlag, die Einzelgewerke erneut auf Einsparungspotenzial durch Umplanung bzw. Planänderungen zu untersuchen. Damit würde das Projekt in die Entwurfsphase zurückfallen und der zu erwartende Zeitverlust würde noch weiter gravierend erhöht. Inhaltlich würden die Planungsschritte wiederholt, die schon 2013 und 2015 durch die Controllingberichte der Firmen Assmann und DU Diedrichs vorgenommen und politisch beraten wurden.

Nicht unberücksichtigt bleiben dürfen auch die erheblichen Projektrisiken und der zusätzliche kostenrelevante Mehraufwand, der mit einer eigenen Projektsteuerung und Bauleitung der zahlreichen Einzelgewerke – anstelle der Projektsteuerung und Bauleitung durch den Generalunternehmer – verbunden wären. Insbesondere die Projektrisiken, die durch externe Einflüsse wie Unternehmensinsolvenzen entstehen können, werden häufig unterschätzt.

Somit wird auch im Hinblick auf die von der Fraktion der Bürger-Union Ratingen vorgeschlagene einzelgewerkweise Neuausschreibung eine Rückbesinnung auf die Abwägungen und Bewertungen erforderlich sein, die in den Jahren 2013/2014 vorgenommen wurden, bevor letztlich die Ratsentscheidung pro GU-Vergabeverfahren getroffen wurde. Die hier nur summarische Benennung einiger wichtiger Entscheidungskriterien macht deutlich, dass sich hier ein „Schnellschuss“ ohne Vorliegen jeglicher Entscheidungsgrundlagen per se verbieten sollte.

Im Ergebnis plädiere ich somit dafür, die Beratungen und Entscheidungen so zeitig wie möglich vorzunehmen, jedenfalls jedoch erst nach Vorliegen umfassender, fundierter Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Pesch)